

Abfindungen von bAV-Anwartschaften künftig immer Versorgungsbezug

Regulär fällige Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gelten sozialversicherungsrechtlich als Versorgungsbezug, unabhängig davon, ob sie als Rente oder Kapitalleistung erbracht werden. Die Zuordnung als Versorgungsbezug hat zur Folge, dass bei Kapitalzahlungen die Leistung fiktiv über 120 Monate verteilt wird und dieser monatliche Zahlbetrag zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen wird. Versorgungsträger in ihrer Funktion als Zahlstelle müssen nach § 202 SGB V diesen Versorgungsbezug der zuständigen Krankenkasse melden.

Aber auch die Abfindung einer Anwartschaft aus der bAV kommt in der Praxis immer wieder vor. Ein Regelfall ist hier u.a. die Abfindung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften nach Dienstaustritt innerhalb der Höchstgrenzen des § 3 BetrAVG. Darüber hinaus kommt es auch zu Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis.

Am 20.04.2016 haben der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Abfindungen von Anwartschaften aus der bAV Stellung genommen. Hierbei wurde die bisherige differenzierte beitragsrechtliche Einordnung von Abfindungszahlungen aufgegeben.

Zuordnung als Versorgungsbezug

Werden Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung abgefunden, so liegt bei diesen Zahlungen grundsätzlich ein Versorgungsbezug i.S. § 229 SGB V vor - unabhängig vom Alter der betreffenden Person. Aufgrund zweier Urteile des BSG (Az.: B 12 KR 30/03 R vom 25.08.2004 und Az.: B 12 KR 26/10 R vom 25.04.2012) und einem jüngst ergangenen Urteil des LSG Baden-Württemberg (Az.: L 11 R 1130/14 vom 24.03.2015) gehen die Träger der Sozialversicherung nun von einer ständigen Rechtsprechung aus. Damit unterliegen diese Abfindungszahlungen in allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung ab dem 01.07.2016 der Meldepflicht an die gesetzliche Krankenversicherung.

Bisherige Unterscheidung

Bei Abfindung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (§ 3 BetrAVG) war bisher zu prüfen, ob ein beitragspflichtiger Versorgungsbezug i.S.v. § 229 Abs. 1 SGB V vorliegt. Dieser lag in der Vergangenheit immer dann vor, wenn eine Zahlung ab Vollendung des 59. Lebensjahres erbracht wurde und somit im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Renteneintritt stand. Bei jüngeren Anwärtern lag weder Versorgungsbezug noch Arbeitsentgelt i.S. des SGB vor. Bei Abfindung von Anwartschaften im laufenden Arbeitsverhältnis, sowie bei vertraglich unverfallbaren Anwartschaften nach Ausscheiden, die nicht unter § 3 BetrAVG fallen, ging man in der Vergangenheit davon aus, dass es sich um Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV handelt. Dieser Abfindungsbetrag (i. d. Regel Rückkaufswert einer Versicherung) unterlag als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach Maßgabe des § 23a SGB IV der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Abfindungen unterhalb der Freigrenze beitragsfrei

Nach § 226 Abs. 2 SGB V sind Versorgungsbezüge nur dann beitragspflichtig, sofern die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Summe aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen, d. h. Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit, § 15 SGB IV) insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreiten. Abfindbare Versorgungsanwartschaften, wie z. B. nach Dienstaustritt innerhalb der Grenzen des § 3 BetrAVG, bleiben somit in der Regel beitragsfrei (Freigrenze 2016: mtl. Rente bis 145,25 EUR).

Alles auf einen Blick:

Abfindung	NEU	Bisher
nach Ausscheiden aus Arbeitsverhältnis: Gesetzlich unverfallbare Anwartschaft	Immer Versorgungsbezug - Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Versicherter trägt Beitragslast) - Meldung des Versorgungsbezugs an die GKV durch die jeweilige Zahlstelle	Ab Vollendung des 59. Lebensjahres Versorgungsbezug, ansonsten kein Versorgungsbezug und kein Arbeitsentgelt
nach Ausscheiden aus Arbeitsverhältnis: Vertraglich unverfallbare Anwartschaft		Arbeitsentgelt mit Beitragspflicht in allen SV-Zweigen
im laufenden Arbeitsverhältnis		

Bedeutung in der Praxis – Umsetzung bei AXA

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung werden die betroffenen Rechtsträger von AXA (AXA Leben, Pro bAV Pensionskasse und DBV Leben ZN AXA, sowie die Unterstützungskassen von AXA) künftig ihre Bearbeitungsweise den neuen Anforderungen anpassen. Hierzu werden im Bedarfsfall zusätzlich die Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung angefordert und die Abfindungsleistung an die jeweilig zuständige Krankenkasse gemeldet.

Haben Sie hierzu Fragen, dann steht Ihnen Ihr zuständiger Betreuer von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV